



Reformierte  
Kirchgemeinde  
Konolfingen

## Kirche Konolfingen Benützungsverordnung

### 1. Grundsatz

- 1.1 Die Kirche gehört der reformierten Kirchgemeinde Konolfingen, welche für Unterhalt und Betrieb aufkommt.
- 1.2 Die Kirche kann für gottesdienstliche Feiern, Hochzeiten, Abdankungen und für kulturelle Veranstaltungen gemietet werden. Bei gottesdienstlichen Feiern sollte ein Pfarrer der Landeskirchen oder der Gemeinden, welche in der Allianz Konolfingen zusammengeschlossen sind, die Feier leiten. Andernfalls entscheidet in der Regel ein Mitglied des Pfarrerkollegiums, ob dem Benützungsgesuch stattgegeben wird.
- 1.3 Bei kulturellen Veranstaltungen entscheidet der Kirchgemeinderat über die Vermietung.
- 1.4 Für die Vermietung gelten die Tarife gemäss Anhang.

### 2 Reservation und Vermietung

- 2.1 Anfragen und Reservationen sind an die Hausleitung der Reformierten Kirchgemeinde, Kirchweg 10, 3510 Konolfingen ([info@konolfingen.org](mailto:info@konolfingen.org)) zu richten.
- 2.2 Auskunft erteilt das Sekretariat Tel: 031 790 00 30 oder die Hausleitung Tel: 301 790 00 33

### 3 Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

- 3.1 Verantwortliche Vertreterin der Kirchgemeinde ist die Leiterin Hausdienst oder deren Stellvertretung. Sie übergibt und übernimmt die Räume zu der mit ihr vereinbarten Zeiten gemäss Reservationsbestätigung.
- 3.2 Durch Benutzer verursachte Schäden an Räumen, Einrichtungen und Mobiliar so wie ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.
- 3.3 Das Aufstellen allfälliger Podeste bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Hausleitung.

### 4 Benützungszeiten,

- 4.1 09.00 - 22.00 Uhr.
- 4.2 Die Mieter müssen die Kirche um 22.30Uhr verlassen haben.
- 4.3 Beim Verlassen der Kirche und beim Wegfahren mit Motorfahrzeugen ist die Nachtruhe der Anwohner zu wahren.

### 5 Parkplätze

- 5.1 Parkplätze stehen vor und hinter der Kirche zur Verfügung. Weitere (gebührenpflichtige) Parkplätze befinden sich auf dem Mehrzweckplatz.
- 5.2 Die Zufahrten zu Kirche, Kirchgemeindehaus, Garagen und Nachbarhäusern müssen freigehalten werden

### 6 Verrechnung

- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Hausdienst gemäss Mietvertrag.

### 7. Einschränkungen

- 7.1 Die vertragsunterzeichnenden Mieter dürfen die Kirche nur für den im Mietgesuch genannten, und selbst durchgeführten Anlass benutzen. Jede Weitervermietung ist untersagt.
- 7.2 In der Kirche besteht ein Konsumationsverbot.

### 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Für Unfälle und Diebstähle wird jegliche Haftung abgelehnt.
- 8.2 Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 10. September 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 9. Juni 2011.